



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

# **Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)**

Inkrafttreten für den 1. Mai 2018 vorgesehen

Kommentar und Inhalt der Bestimmungen

Bern, Februar 2018

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Ausgangslage .....	3
2. Beantragte Verordnungsänderung.....	3
3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	4
4. Auswirkungen auf den Bund .....	6
5. Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden sowie auf die urbanen Zentren, Agglomerationen und Berggebiete .....	6
6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	6
7. Inkraftsetzung .....	6

## **1. Ausgangslage**

Die Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30) sieht insbesondere vor, dass der Arbeitgeber Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit bezieht, wenn es zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und für ihre Sicherheit erforderlich ist. Artikel 11d Absatz 1 VUV verweist auf die Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (Eignungsverordnung; SR 822.116), welche die Anforderungen aufführt, welche die Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllen müssen. Dies sind der Abschluss einer entsprechenden Ausbildung, Berufspraxis von mehreren Jahren, die erfolgreiche Absolvierung eines anerkannten Weiterbildungskurses und eine angemessene Fortbildung.

Seit vielen Jahren werden auf dieser Grundlage im Auftrag der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) EKAS-Lehrgänge für Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure angeboten. Diese Lehrgänge, die durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) organisiert und durchgeführt werden, haben sich bisher in der Praxis bewährt und werden nach wie vor nachgefragt. Die EKAS-Lehrgänge für Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure werden auf der Liste der anerkannten Weiterbildungskurse erfasst, die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) geführt wird und öffentlich zugänglich ist.

Seitens der Sozialpartner ist verschiedentlich angeregt worden, die EKAS-Lehrgänge für Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure in die formale schweizerische Bildungslandschaft zu überführen. Die EKAS hat an ihrer Sitzung vom 11. Juli 2013 das Anliegen der Sozialpartner aufgenommen und beschlossen, für die Sicherheitsfachleute eine höhere Berufsprüfung zu schaffen. Zu diesem Zweck ist sie dem Schweizerischen Trägerverein höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Abkürzung: Verein höhere Berufsbildung ASGS) als Gründungsmitglied beigetreten. Ziel dieses Vereins ist es, für Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz eine anerkannte höhere Berufsprüfung im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) anzubieten.

Die Hauptgründe für den Entscheid der EKAS vom 11. Juli 2013 sind der Schutz des Titels, die europaweite Vergleichbarkeit der Diplome bzw. der Abschlüsse, die zunehmende Durchlässigkeit in der formalen Bildungslandschaft sowie die Unterstützung der eidgenössischen Berufsprüfung und der höheren Fachprüfungen durch den Bund (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, SBFI), namentlich auch in finanzieller Hinsicht (Teilfinanzierung der Prüfungen und Subjektbeiträge).

## **2. Beantragte Verordnungsänderung**

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 unterbreitete die EKAS dem Bundesrat gestützt auf Artikel 85 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) den Antrag, die Eignungsverordnung oder die Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30) zu ergänzen. Mit ihrem Antrag, dem drei ausformulierte Varianten beigelegt waren, will die EKAS erreichen, dass auch die Absolventinnen und Absolventen der eidgenössischen Berufsprüfung Spezialistin und Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) in der

Funktion als Sicherheitsfachleute als Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit im Sinne der Eignungsverordnung anerkannt werden.

Das BAG hat die von der EKAS eingereichten ausformulierten Varianten geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass mit einer Änderung der VUV (Art. 11d, Eignung der Spezialisten der Arbeitssicherheit) dem Anliegen der EKAS am besten entsprochen werden kann.

Das heutige System gemäss Eignungsverordnung sieht den Besuch eines vom BAG anerkannten Weiterbildungskurses vor. Mit der eidgenössischen Berufsprüfung Spezialistin und Spezialist ASGS werden die Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen neu im Rahmen von Prüfungen erhoben. Diese Form der Weiterbildung setzt keinen Besuch eines vom BAG anerkannten Weiterbildungskurses voraus und kann deshalb nicht in die Eignungsverordnung integriert werden.

Mittels einer Anpassung von Artikel 11d VUV können die Absolventinnen und Absolventen der eidgenössischen Berufsprüfung Spezialistin und Spezialist ASGS in Zukunft - neben den Absolventinnen und Absolventen der vom BAG anerkannten Weiterbildungskursen nach Eignungsverordnung - in der Funktion als Sicherheitsfachleute von den Betrieben beigezogen werden. Damit kann eine konkurrenzfähige Alternative angeboten und der Anreiz geschaffen werden, eine eidgenössische Berufsprüfung Spezialistin und Spezialist ASGS zu absolvieren.

### **3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Artikel 11d** Eignung der Spezialisten der Arbeitssicherheit

##### *Abs. 1*

Der Absatz 1 wird in die Buchstaben a und b unterteilt. In Buchstabe a werden alle Kategorien der Spezialisten der Arbeitssicherheit nach Eignungsverordnung genannt. In Buchstabe b wird bestimmt, dass die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der eidgenössischen Berufsprüfung nach der Prüfungsordnung vom 7. August 2017 über die Berufsprüfung für Spezialistin und Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) in der Funktion als Sicherheitsfachleute als Spezialisten der Arbeitssicherheit gelten.

Die erste Durchführung der eidgenössischen Berufsprüfung Spezialistin und Spezialist ASGS ist für Frühling 2018 geplant.

Die Arbeitsärzte sind von dieser Anpassung nicht betroffen. Bereits heute sieht Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Eignungsverordnung vor, dass Arbeitsärztinnen und -ärzte, die über einen eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Facharztstitel auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin nach der Verordnung vom 17. Oktober 2001 über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe verfügen, als Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit gelten.

##### *Abs. 2*

Der Absatz 2 wird in die Buchstaben a und b unterteilt. In Buchstabe b wird neu geregelt, dass der Nachweis einer ausreichenden Ausbildung auch als erbracht gilt, wenn der Arbeitgeber oder die betroffene Person einen eidgenössischen Fachausweis Spezialistin und Spezialist

ASGS vorlegen kann. Diesen eidgenössischen Fachausweis erhält, wer die eidgenössische Berufsprüfung Spezialistin und Spezialist ASGS erfolgreich absolviert hat.

*Abs. 3*

Aufgrund der in Absatz 2 eingeführten Unterscheidung von Ausweisen gemäss Buchstabe a oder b muss in Absatz 3 der Verweis "nach Absatz 2 Buchstabe a oder b" eingefügt werden.

*Abs. 3<sup>bis</sup>*

Personen mit einem eidgenössischen Fachausweis Spezialistin und Spezialist ASGS sollten, analog zu den Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss der Eignungsverordnung, ebenfalls einer Fortbildungspflicht unterliegen. Entsprechend wird in Absatz 3<sup>bis</sup> geregelt, dass auch die Personen nach Absatz 1 Buchstabe b sich angemessen fortbilden müssen. Die Anforderungen an die Fortbildung richten sich nach Artikel 7 der Eignungsverordnung. Mit der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in der VUV werden sowohl für die Personen mit einem eidgenössischen Fachausweis Spezialistin und Spezialist ASGS wie auch für die Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss der Eignungsverordnung hinsichtlich Fortbildung gleiche Voraussetzungen geschaffen.

**Artikel 11d<sup>bis</sup>** Verfügung über die Eignung oder Nichteignung der Spezialisten der Arbeitssicherheit

*Sachüberschrift und Abs. 1*

Der bisherige Wortlaut von Absatz 1 besagte, dass die Durchführungsorgane vor Erlass einer Verfügung das Bundesamt und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) anhören müssen. Um klar zu stellen, dass beim Erlass einer Verfügung inhaltlich sowohl der Entscheid über die Eignung wie auch über die Nichteignung eines Spezialisten gemeint ist, wird der bisherige Wortlaut entsprechend angepasst.

Gestützt auf diese Präzisierung wird auch der Titel des Artikels angepasst.

*Abs. 2*

Der Klarheit willen wird der Verweis "nach Absatz 1" eingefügt.

In den Absätzen 1 und 2 wird das Wort "Bundesamt" durch BAG ersetzt.

#### **4. Auswirkungen auf den Bund**

Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, werden seit dem 1. Januar 2018 vom Bund direkt finanziell unterstützt. Die Beiträge sollen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren decken (Art. 56a BBG; SR 412.10). Mit dem neuen subjektorientierten Finanzierungssystem werden die Bundesbeiträge direkt an Personen ausbezahlt, die einen vorbereitenden Kurs für eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung besucht haben und im Anschluss daran eine eidgenössische Prüfung absolvieren.

Da gegenwärtig weder die Schulungsanbieter noch deren jährliche Kosten für die eidgenössische Berufsprüfung Spezialistin und Spezialist ASGS bekannt sind, lassen sich keine verlässlichen Angaben zu den beim Bund hierfür anfallenden Ausgaben für die Subventionen machen. Die durch die Vorlage verursachten Mehrkosten werden jedoch im Rahmen der bewilligten Mittel für die Pauschalbeiträge und höhere Berufsbildung (SBFI-Kredit A231.0259) vollständig aufgefangen.

#### **5. Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden sowie auf urbanen Zentren, Agglomerationen und Berggebiete**

Die Verordnungsänderung hat keine Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden sowie auf die urbanen Zentren, Agglomerationen und Berggebiete, zumal keine neuen Vollzugsaufgaben geschaffen werden.

#### **6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Es sind keine administrativen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Verordnungsänderung auf die Volkswirtschaft zu erwarten.

#### **7. Inkraftsetzung**

Die Verordnungsänderung tritt auf den 1. Mai 2018 in Kraft.